

Schulordnung



1 Grundsätzliches

1.1 Vorbemerkungen

In der Schulordnung werden grundsätzliche Verhaltensregeln für das Zusammenleben am Lyceum Alpinum Zuoz auf der Grundlage des Leitbilds festgelegt. Diese werden im Wesentlichen von den Leitbegriffen *Learning for Life*, *Self-Discipline*, *Commitment*, *Fair Play* und *Cosmopolitanism* bestimmt.

Die Schulordnung ist integrierender Bestandteil des Ausbildungsvertrags und hat für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft Gültigkeit.

1.2 Umgang miteinander

Konflikte zwischen Mitgliedern der Schulgemeinschaft werden grundsätzlich durch direkte Gespräche gelöst. Körperliche und verbale Gewalt sowie sogenanntes Mobbing widersprechen dem Leitbegriff des Fair Play und werden somit nicht akzeptiert.

Von den Schülerinnen und Schülern verlangen wir nicht nur, dass sie sich um ihre Mitschülerinnen und Mitschüler kümmern, sondern auch, dass sie an eine Betreuungsperson gelangen, wenn sie bemerken, dass es jemandem nicht gut geht. Weitere Einzelheiten sind in den „Richtlinien zum Kinderschutz“ festgehalten.

1.3 Zusammenarbeit und Schulausschluss

Die Schule behält sich das Recht vor, eine Schülerin/einen Schüler von der Schule zu verweisen, wenn sie/er in schwerwiegender Weise gegen die im Leitbild festgehaltenen Werte verstösst. Dies gilt ebenso, wenn das Verhalten der Eltern eine positive und konstruktive Zusammenarbeit verhindert oder der Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags im Wege steht.

2 Unterricht

2.1 Unterrichtsbesuch

Wir erwarten von unseren Schülerinnen und Schülern einen lückenlosen Unterrichtsbesuch. Sie können zudem verpflichtet werden, an speziellen Veranstaltungen der Schule teilzunehmen.

Dispensation von einzelnen Fächern oder von obligatorischen Veranstaltungen der Schule kann von der Schulleitung auf begründetes Gesuch oder auf Antrag einer Fachlehrperson erteilt werden. Gegebenenfalls ist dem Gesuch ein ärztliches Zeugnis beizulegen.

Verspätungen und Absenzen werden gemäss dem Absenzenreglement gehandhabt.

2.2 Fakultativfächer

Für den Besuch von Fakultativfächern haben sich die Schülerinnen und Schüler semester- oder jahresweise schriftlich anzumelden und sind verpflichtet, diese regelmässig zu besuchen. Die Schulleitung kann einen vorzeitigen Austritt auf ein schriftliches Gesuch hin bewilligen.

2.3 Information

Die Fachlehrpersonen orientieren ihre Klassen bei Semesterbeginn über die Lernziele, das Stoffprogramm, die lerntechnische Vorgehensweise sowie das benötigte Unterrichtsmaterial.

2.4 Prüfungen

Als Prüfungen werden Arbeiten bezeichnet, die längere Vorbereitungszeit erfordern.

Die Zahl der Prüfungen pro Semester soll in der Regel die Zahl der Kurzlektionen des Fachs pro Woche nicht unterschreiten. Für die Zeugnisnote sind mindestens zwei Prüfungen erforderlich. Prüfungstermine sind von den Lehrpersonen mit den Klassen abzusprechen und schriftlich festzulegen. Die Gewichtung der Prüfung ist offen zu legen.

Um eine Häufung von Prüfungen - besonders am Ende des Semesters - zu vermeiden, ist eine frühzeitige Planung notwendig. Als Richtzahlen gelten: höchstens zwei Prüfungen pro Tag und fünf Prüfungen pro Woche. Versäumte Prüfungen sind nachzuholen.

2.5 Elterninformation

Die Schule organisiert Elternsprechtage, Elternabende und Informationsveranstaltungen. Die Eltern erhalten neben den regelmässigen Info-Bulletins des Rektors und dem Newsletter folgende Berichte:

Einstufungsbericht	im Oktober für neueintretende Schülerinnen und Schüler
1. Zwischenbericht	im November
1. Semesterzeugnis	zum Semesterwechsel im Februar
2. Zwischenbericht	im April
2. Semesterzeugnis	zum Schuljahresende im Juli

Für die Abschlussklassen bestehen besondere Regelungen.

2.6 Mobiltelefone und andere elektronische Geräte

Mobiltelefone und andere elektronische Geräte sind für die Dauer des Unterrichts auszuschalten und nicht sichtbar zu platzieren. Während des Unterrichts ist der Gebrauch dieser Geräte nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Lehrperson gestattet. Bei Verstössen wird das betreffende Gerät durch die Lehrkraft eingezogen. Die Schülerin oder der Schüler kann es am darauf folgenden dritten Schultag wieder in Empfang nehmen.

3 Hausordnung

3.1 Arbeitsbedingungen

Um günstige Arbeitsbedingungen zu ermöglichen, ist alles zu unterlassen, was die Schularbeit stören könnte.

3.2 Arbeitsräume

Den Schülerinnen und Schülern stehen für ihre Arbeit die Mediothek, die Aufenthaltsräume und ausserhalb der Unterrichts- und Reinigungszeit teilweise und unter Aufsicht auch die Schulzimmer zur Verfügung. In den Schulzimmern und in der Mediothek darf weder gegessen noch getrunken werden (Ausnahme: Wasser).

Nach der Benützung eines Raumes stellt die für den Anlass zuständige Person sicher, dass die Einrichtungen ordnungsgemäss zurückgelassen, die Lichter gelöscht sowie Fenster und Türen abgeschlossen werden.

3.3 Haftung

Tadellose Ordnung und sorgfältiger Umgang mit dem Schuleigentum sind selbstverständlich. Für Beschädigungen und mutwillige Verunreinigungen haften die Verursacher. Das Lyceum Alpinum haftet nicht für Beschädigung, Verlust oder Diebstahl von persönlichen Effekten sowie von Motorfahrzeugen oder Fahrrädern.

3.4 Fahrzeuge

Das Halten von Motorfahrzeugen ist nicht erwünscht. Begründete Gesuche können im Ausnahmefall bewilligt werden. Motorfahrzeuge und Fahrräder sind auf die dafür bestimmten Parkplätze zu stellen. Das Lyceum Alpinum kann eine Parkgebühr erheben.

4 Alkohol, Rauchen, Drogen, Waffen

4.1 Alkohol

Auf dem ganzen Schulareal sind den Schülerinnen und Schülern das Aufbewahren und der Konsum von Alkohol untersagt. Bei besonderen Schulanlässen kann die Schulleitung Ausnahmen bewilligen.

4.2 Rauchen

Schülerinnen und Schülern unter 16 Jahren ist das Rauchen untersagt. Schülerinnen und Schülern über 16 Jahren ist das Rauchen nur in den 5. und 6. Klassen gestattet. Es ist eine beschränkte Raucherzone bezeichnet, in der das Rauchen während bestimmten Zeiten erlaubt ist. Das Betreten dieser Raucherzone ist Schülerinnen und Schülern ohne Raucherpass untersagt. Zuwiderhandlungen werden mit einem schriftlichen Verweis geahndet.

4.3 Drogen

Für den Handel, Besitz oder Konsum von illegalen Drogen besteht am Lyceum Alpinum Zuoz ein absolutes Verbot.

Sowohl bei internen als auch bei externen Schülerinnen und Schülern werden regelmässig Kontrollen (Urinproben) durchgeführt. Anerkannte Fachlabors werten im Auftrage des Lyceum Alpinum Zuoz die Proben zusätzlich aus. Die Ergebnisse sind verbindlich.

Schülerinnen und Schüler, denen Handel, Besitz oder Konsum von illegalen Drogen nachgewiesen wird, werden unverzüglich von der Schule gewiesen.

4.4 Waffen

Auf dem Schulareal sind Waffen, auch Imitate, und andere gefährliche Gegenstände verboten.

5 Besondere Rechte und Pflichten

5.1 Auskunft und Rat

Jede Schülerin/jeder Schüler hat das Recht, bei seinen Fachlehrpersonen, bei der Klassenlehrperson, bei der Internatsleitung oder bei der Schulleitung Auskunft oder Rat zu holen. Grundsätzlich sollen Schwierigkeiten von den Beteiligten direkt besprochen und geeignete Massnahmen eingeleitet werden.

5.2 Information

Die Schülerinnen und Schüler haben Anspruch, über Beschlüsse, die sie unmittelbar betreffen, durch die Klassenlehrperson, die Internatsleitung oder die Schulleitung orientiert zu werden.

5.3 Wünsche, Anregungen, Beschwerden

Die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern haben das Recht, den Lehrpersonen, der Internatsleitung oder der Schulleitung Wünsche, Anregungen und Beschwerden zu unterbreiten.

5.4 Mitteilungen, Meinungsäußerung, Plakate, Flugblätter u.ä.

Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und Mitarbeitende haben das Recht, an den dafür bestimmten Orten Mitteilungen zu machen und ihre Meinung zu äussern. Solche Aushänge müssen persönlich unterzeichnet und mit dem Aushängedatum versehen sein, dürfen niemanden verletzen und nichts enthalten, was zur Störung des Schulbetriebs führen kann.

Bekanntmachungen anderer Art (Unterschriftensammlungen, Plakate, Flugblätter, Ankündigungen mit Megaphon oder Lautsprecher usw.) sowie die Durchführung von Ausstellungen, Sammlungen und Verkaufsaktionen auf dem Schulareal bedürfen der Bewilligung der Schulleitung.

5.5 Klassensprecher/in

Jede Klasse wählt eine/n Klassensprecher/in und deren/dessen Stellvertreter/in.

5.6 Aufgaben zugunsten der Schulgemeinschaft

Alle Schülerinnen und Schüler können verpflichtet werden, Aufgaben zugunsten der Klassen- und Schulgemeinschaft zu übernehmen.

5.7 Schülerorganisation

Die Schülerinnen und Schüler sind berechtigt, sich in einer Schülerorganisation (SO) zusammenzuschliessen. Die Stellung, die Rechte und die Pflichten der Schülerorganisation werden durch die Schulleitung festgelegt und in den SO-Statuten geregelt.

5.8 Schülerveranstaltungen

Veranstaltungen von Schülerinnen und Schülern auf dem Schulareal und die Benützung der Infrastruktur bedürfen der Bewilligung der Schulleitung.

6 Disziplinarische Massnahmen

6.1 Massnahmen

Verstösse gegen die Schulordnung und weitere schulinterne Regelungen können durch folgende Massnahmen (auch kumulativ) geahndet werden:

Stufe 1

- Wegweisung aus dem Unterricht (mit Strafstunde und Arbeitsauftrag)
- Sozialdienst (bis zu vier Arbeitsstunden)

Stufe 2

- Mündlicher Verweis

Stufe 3

- Schriftlicher Verweis
- Sozialdienst (über vier Arbeitsstunden)

Stufe 4

- Suspendierung vom Unterricht für maximal zwei Wochen. Dabei besteht für die Schülerin/den Schüler die Verpflichtung zur Nacharbeit; sie/er hat allfällige Folgen aus dem Versäumnis selbst zu tragen.
- Ultimatum unter Androhung des Schulausschlusses

Stufe 5

- Schulausschluss. Ein Schulausschluss wird bei schweren disziplinarischen Verstössen oder aus den in Ziff. 1.3 genannten Gründen ausgesprochen.

Schriftliche Verweise und Ultimaten dauern in der Regel 12 Schulwochen.

Die obigen Massnahmen werden durch folgende Personen verhängt:

- | | |
|------------------------|-------------|
| - Fachlehrpersonen: | Stufe 1 |
| - Klassenlehrpersonen: | bis Stufe 2 |
| - Internatsleitung: | bis Stufe 3 |
| - Schulleitung: | bis Stufe 5 |

6.2 Mitteilung

Massnahmen ab Stufe 4 sind den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.

6.3 Protest

Die Schülerin/der Schüler hat das Recht, bei der betreffenden Fachlehrperson, Klassenlehrperson, Internatsleitung oder beim für sie/ihn zuständigen Mitglied der Schulleitung vorstellig zu werden, wenn sie/er eine Strafmassnahme als ungerecht empfindet.

6.4 Recht auf Anhörung

Vor der Verhängung einer Massnahme ab Stufe 3 hat die Schülerin/der Schüler das Recht, angehört zu werden. Wird der Schulausschluss ausgesprochen, so sind die Eltern anzuhören.

6.5 Rekurse

Gegen Disziplinarmaßnahmen ab Stufe 4 kann beim Verwaltungsrat Rekurs erhoben werden. Die Frist für sämtliche Rekurse beträgt 14 Tage, sofern nicht in besonders dringlichen Fällen die anordnende Instanz die Frist verkürzt. Der Verwaltungsrat entscheidet endgültig.

7 Schlussbestimmungen

Die Schulleitung kann weiterführende Regelungen erlassen.

Diese Schulordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft und ersetzt alle früheren Versionen.

Zuoz, 23. Juni 2012

Für den Verwaltungsrat:

Sebastian Pawlowski
Präsident

Dr. Ulrich Körner
Vizepräsident